

Lebensraum Vorgarten

In Zeiten des Klimawandels rückt besonders in städtischen Bereichen die Begrünung noch mehr in den Vordergrund. Das Mikroklima wird immer wichtiger. Bepflanzte und begrünte Vorgärten verbessern die Luftqualität und reduzieren die Hitzeentwicklung. Dadurch entsteht ein Grünraum für Mensch und Tier mit – entgegen des verbreiteten Irrglaubens – geringem Pflegeaufwand.

Durch eine ausreichende und abwechslungsreiche Begrünung wird die Artenvielfalt erhöht und ein ökologisches Gleichgewicht geschaffen. Dies sichert den vorhandenen und schafft neuen Lebensraum für verschiedenste Pflanzen- und Tierarten sowie Insekten, die für die Biodiversität unerlässlich sind.

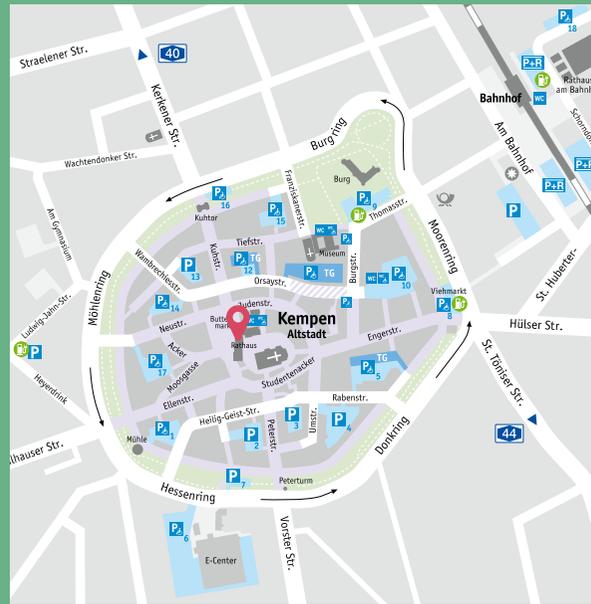
Ein natürliches Umfeld schafft einen Erholungsraum zum Entspannen und fördert die Entwicklung von umweltbewusstem Verhalten.



Haben Sie noch Fragen?

Sprechen Sie uns an. Zu allen Fragen rund um die Zulässigkeit der Anlage Ihres Vorgartens stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

So finden Sie uns



Planungs-, Bauordnungs- und Denkmalamt
Buttermarkt 1 - 47906 Kempen



Ansprechpartner
Sachgebiet Bauaufsicht
Tel. +49 (0)2152 - 917-3339
bauen@kempen.de



www.kempen.de/bauen



www.facebook.com/KempenamNiederrhein



www.instagram.com/kempen.de



PLANUNGS-,
BAUORDNUNGS-
UND DENKMALAMT

 **Kempen**
niederrheinmalig

BEGRÜNTETE VORGÄRTEN



MERKBLATT ZUR ZULÄSSIGKEIT



www.kempen.de/bauen

Das Planungs-, Bauordnungs- und Denkmalamt der Stadt Kempen möchte Ihnen mit diesem Merkblatt eine Hilfestellung geben, was beim Anlegen Ihres Vorgartens zu beachten ist. Bei konkreten Fragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

❖ Was ist erlaubt?

§ 8 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 trifft grundsätzliche Regelungen und stellt die maßgeblichen Weichen:

Demnach sind nicht überbaute Flächen als Grünflächen wasser- aufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen.

Flächenversiegelungen wie Pflasterungen, Kies- oder Schotter- flächen sowie Folienabdeckungen oder Kunstrasen sind unzu- lässig und entsprechen nicht dieser Vorschrift!

Was sind nicht überbaute Flächen?

Im Vorgartenbereich sind nicht überbaute Flächen alle Flächen zwischen der aufstehenden Bebauung und der öffentlichen Ver- kehrsfläche. Diese sind zu begrünen. Flächen, die zwingend als Zuwegung/Zufahrt benötigt werden, sind davon ausgenommen.

Eine Hilfestellung soll folgende Skizze geben:



❖ Was gibt es zu beachten?

Planungsrecht/Gestaltung

Bebauungspläne oder Gestaltungssatzungen können neben den Vorschriften der Bauordnung zusätzliche Regelungen zur Begrünung und Gestaltung von Vorgartenbereichen treffen. Diese gelten dann darüber hinaus.

Zum Beispiel könnte folgende Festsetzung getroffen werden:

„Mülltonnenstandplätze können in den Vorgärten ausnahms- weise zugelassen werden, wenn sie zur Straße hin einen Ab- stand von mind. 1,0 m einhalten und mit Hecken oder begrün- ten Mauern zum Straßenraum hin optisch abgeschirmt werden. Mauern sind mit ihren sichtbaren Außenflächen in Farbe und Material auf das Hauptgebäude des jeweiligen Grundstückes abzustimmen.“



Gärten des Grauens

Versiegelte, geschotterte und gekieste Flächen wirken nicht nur trostlos und steril, sondern sind auch ökologisch wertlos. Durch die Versiegelung von Flächen wird die Umgebung auf- geheizt und Regenwasser kann nur noch schwer bis gar nicht mehr aufgenommen werden. Hieraus können im Extremfall Schäden an Ihrem Gebäude entstehen und die Entwässerungs- systeme können überlasten.

Oft werden geschotterte und gekieste Flächen zusätzlich mit einer Folie oder einem Vlies unterlegt. Hierdurch kommt es zu einer zusätzlichen Verarmung des Bodenlebens und der Tierwelt.

Geschotterte und gekieste Flächen sind sehr pflegeintensiv. An den Steinen bilden sich schnell Algen, Moos und Unkraut. Die Steine von diesen Belägen zu befreien, ist nur mit großem Aufwand möglich. Außerdem setzt sich im Herbst Laub in den Flächen ab, welches ebenfalls nur schwer zu entfernen ist.

Durch versiegelte, geschotterte und gekieste Flächen können zudem die Feinstaub- und Lärmbelastung zunehmen.

❖ Konsequenzen bei Verstoß

Werden nicht überbaute Flächen im Vorgartenbereich wider- rechtlich nicht ausreichend begrünt oder bepflanzt, kann dies zu einem mit Gebühren verbundenem ordnungsbehördlichen Verfahren führen. Zudem droht die Ahndung mittels Bußgeld.